

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN



Postgraduierten-Studiengang Europawissenschaften
Jahrgang 2004/2005
Masterarbeit

Die Beziehungen der Europäischen Union und der Volksrepublik China am Beispiel der Menschenrechtsfrage

Eingereicht von Theodor Vasilache

Betreuer:

Prof. Dr. Markus Krajewski (Universität Potsdam)

Verena Harpe (amnesty international, Berlin)

Berlin, den 15. September 2005

Inhaltsangabe

Einleitung.....	2
1. Die Beziehungen der Europäische Union zur Volksrepublik China.....	7
1.1. Die chinapolitischen Strategiepapiere der Europäischen Union.....	7
1.2. Die europapolitische Konzeption der Volksrepublik China.....	14
2. Die Lage der Bürger- und Menschenrechte in der VR China	21
3. Die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union gegenüber der Volksrepublik China seit 1989.....	25
3.1. Die Reaktionen der EU auf die Geschehnisse von 1989.....	25
3.2. Das Vorgehen der EU in der Menschenrechtskommission der UN.....	27
4. Der europäisch-chinesische Menschenrechtsdialog.....	35
Schlussbetrachtung.....	40
Literaturverzeichnis.....	43

Einleitung

Die Außenbeziehungen der Europäischen Union sind je nach Politikbereich unterschiedlich vertraglich ausgestaltet und institutionell geregelt. Während die Außenwirtschaftsbeziehungen vertraglich weitgehend dem EG-Vertrag zugeordnet und damit gemeinschaftlich organisiert sind, ist die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) Teil der intergouvernementalen Struktur der Europäischen Union. Der Vorläufer der GASP, die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ), war anfangs nicht an das Gemeinschaftsinstrumentarium gebunden und sollte als Instrument zur Koordinierung der Außenpolitik der EG-Mitgliedstaaten die Außenwirtschaftsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft unterstützen.

Mit der Übertragung der handelspolitischen Kompetenzen der EG-Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaftsebene wurde 1970 die Grundlage für eine einheitliche europäische Außenwirtschaftspolitik geschaffen. Der zunehmenden wirtschaftspolitischen Bedeutung der Europäischen Gemeinschaft auf internationaler Ebene folgte die Erkenntnis, dass es, wenn schon nicht einer Vergemeinschaftung, so doch einer Koordination der Außenpolitik der EG-Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene bedurfte, um die grundlegenden europäischen Interessen nach Außen vertreten und auf auswärtige Entwicklungen reagieren zu können. 1987 wurde die EPZ in der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) vertraglich festgeschrieben, da sich die Überzeugung durchgesetzt hatte, dass die EPZ ohne eine Bindung an das Gemeinschaftsinstrumentarium nicht die gewünschte Wirksamkeit entfalten konnte. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde die EPZ reformiert und zur GASP weiterentwickelt. Ziel der Veränderungen war es, effizientere Entscheidungsstrukturen zu schaffen und die Außendarstellung zu erhöhen. In den weiteren Vertragsrevisionen wurde die institutionelle Struktur der GASP immer wieder ausgebaut, so 1998 um die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

Das Verhältnis der Volksrepublik (VR) China zu den Vereinigten Staaten war

seit der Machtübernahme Maos in Beijing und der Gründung der Volksrepublik stets gespannt gewesen. Da sich die Beziehungen der VR China in den 1960'er Jahren auch zur Sowjetunion zunehmend verschlechtert hatten und es 1963 sogar zu einem offenen Abbruch der Beziehungen gekommen war, befand sich die VR China in einer Position der internationalen Isolation. In der ersten Hälfte der 1960er Jahre suchte die VR China deshalb die Nähe zu mehreren westeuropäischen Staaten, der westeuropäische Integrationsprozess wurde gemäß einer chinesischen „Zwischenzonen-Theorie“ als eine Art dritter Weg zwischen dem amerikanischen Imperialismus und dem sowjetischen Sozialismus verstanden.¹ In der Zeit der Kulturrevolution 1966 bis 1969 kam es erneut zu einem Rückgang der sino-europäischen Kontakte, bis sich die VR China unter dem Eindruck des Einmarsches des Warschauer Pakts in die damalige Tschechoslowakei 1968, unter dem Eindruck der Breschnew-Doktrin 1968 und aufgrund der gespannten Lage mit der Sowjetunion wegen der Grenzgefechte zwischen der VR China und der Sowjetunion 1969, Anfang der 1970'er Jahre wieder der internationalen Staatengemeinschaft zuwendete.² Die „Zwischenzonen-Theorie“ wurde in der VR China durch die „Drei-Welten-Theorie“ abgelöst, nach der Westeuropa als nicht hegemonistisch eingestuft wurde. Dabei rückten die zunehmende Bedeutung der EG als internationaler Wirtschaftsakteur und die Entwicklung der EPZ ins Zentrum des europapolitischen Interesses der VR China.³

Nachdem die VR China und die Europäische Gemeinschaft zuvor bereits auf inoffizieller Ebene Kontakte aufgenommen und gemeinsam die Möglichkeiten für die Entwicklung von sino-europäischen Beziehungen geprüft hatten, nahmen die Europäische Gemeinschaft und die VR China 1975 offizielle diplomatische Beziehungen auf. Zum Zeitpunkt der Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China, bestanden seit Anfang der 70er Jahre bereits offizielle

¹ Vgl. Algieri, Franco: Die Europäische Union und China. In: Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Europa-Handbuch. Bonn 2002, S. 744 ff

² Ein äußerst wichtiger Schritt war dabei die Entspannungspolitik zwischen den USA und der VR China. Die Aufnahme offizieller diplomatischer Beziehungen zwischen den USA und der VR China folgte im Jahre 1979.

³ Vgl. Algieri, Franco, a.a.O., S. 744 ff

diplomatische Kontakte zwischen der VR China und allen damaligen EG-Mitgliedstaaten bis auf Irland. Im Mittelpunkt des gegenseitigen Interesses und der Beziehungen zwischen der EG und der VR China standen in der Anfangszeit wirtschaftspolitische Fragen. Um das Ziel der Intensivierung der Handelsbeziehungen voranzutreiben, wurde 1978 das erste Handelsabkommen zwischen der EG und der VR China geschlossen. Eine von der VR China angestrebte Rüstungskooperation kam nicht zustande, da die EG die Beziehungen zur Sowjetunion nicht gefährden bzw. zusätzlich verschlechtern wollten. Ab 1983 fanden regelmäßige Treffen zwischen den politischen Direktoren der Ratspräsidentschaft und dem Botschafter der VR China statt, bei denen es insbesondere um die technische Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Handelsabkommen von 1978 sowie um die Weiterentwicklung der Wirtschaftskooperation ging.⁴ 1985 wurde das Handelsabkommen von 1978 durch das Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Kooperation ersetzt, die eine Intensivierung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Kooperation, verstärkte Investitionen und Entwicklungszusammenarbeit beinhaltete.⁵ Ab 1986 wurde auch der politische Dialog auf Ministerialebene durch regelmäßige Treffen der EPZ-Troika mit dem chinesischen Außenminister intensiviert. Dem ersten Besuch eines Kommissionspräsidenten 1986 folgte zwei Jahre später die Eröffnung der Vertretung der Europäischen Kommission in Beijing. Die Beziehungen der EG und der VR China waren bis in die späten 1980'er vor allem wirtschaftlich motiviert, auch wenn China in einem unabhängigen Europa ein Gegengewicht zu den beiden Supermächten erkannte. So konstatiert der Chinaexperte Kai Möller zu den Beziehungen in dieser Zeit:

„In sum, Sino-European relations between 1975 and 1989 were driven by political and economic imperatives that could both be considered strategic in the sense that they reflected world order aspirations that overlapped to a certain extent (containing the USSR while preventing

⁴ Vgl. Möller, Kai: Diplomatic Relations and Mutual Strategic Perceptions: China and the European Union. In: Edmonds, Richard Louis (Hrsg.), China and Europe since 1978: A European Perspective. Cambridge 2002, S. 14

⁵ Vgl. Algieri, Franco, a.a.O., S. 746 f

*the emergence of a unipolar world).*⁶

Aufgrund der Ereignisse im Zusammenhang mit der Unterdrückung der Demokratiebewegung und der gewaltsamen Niederschlagung der Studentendemonstrationen auf dem Tiananmen-Platz am 4. Juni 1989 wurden die Beziehungen der EG zur VR China zeitweise eingefroren. Die Ereignisse rückten die Lage der Menschenrechte in der VR China in das weltpolitische Interesse und beeinflussen die Beziehungen der EU – und auch zahlreicher einzelner Staaten – zur VR China bis in die Gegenwart. Bereits im Mai 1989 hatte sich das Europäische Parlament mit den anhaltenden Studentendemonstrationen beschäftigt und die Regierung der VR China dazu aufgefordert, in einen Dialog mit den Studenten zu treten.⁷ Den Ereignissen vom 4. Juni 1989 folgend, verurteilte die EU das chinesische Vorgehen und erließ eine Reihe von Sanktionsmaßnahmen gegen die VR China. Im Oktober 1990 wurden die Beziehungen wieder aufgenommen, ausgenommen blieb jedoch die Zusammenarbeit in der Rüstungskooperation und bei Rüstungsexporten. Ab 1991 wurden die Treffen hochrangiger Politiker wieder fortgesetzt, der politische Dialog wurde vertieft und 1994 um einen europäisch-chinesischen Menschenrechtsdialog erweitert. 1995 hat die EU ihr erstes chinapolitisches Strategiepapier veröffentlicht, welches sich insbesondere mit der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Förderung der Rechtstaatlichkeit und der Menschenrechtssituation in der VR China befasste.⁸

Eine Belastung erfuhr das europäisch-chinesische Verhältnis 1999 durch den Militäreinsatz der NATO in Jugoslawien, gegen den sich die VR China massiv ausgesprochen hatte und in dessen Verlauf die chinesische Botschaft in Belgrad, nach Aussage der NATO versehentlich, bombardiert wurde. Daraufhin folgten in China organisierte Massenproteste vor den Botschaften der USA und Großbritanniens, das Generalkonsulat der BRD in Guangzhou

⁶ Möller, Kai, a.a.O., S. 14. Gleichzeitig stellt Möller fest, dass die Beziehungen in dieser Zeit stark in der Rhetorik und schwach in der Substanz waren.

⁷ Vgl. ebd., S. 16

⁸ Vgl. European Commission: A long term policy for China-Europe relations. COM (1995) 279 final. Brüssel 1995

wurde von Demonstranten attackiert und beschädigt.⁹ Dennoch wurde der Militäreinsatz der Nato in der chinesischen Berichterstattung als von den USA dominiert dargestellt, bei dem Europa einer der Verlierer sei.¹⁰ Während eines eintägigen Arbeitsbesuches entschuldigte sich der damalige europäische Ratspräsident Gerhard Schröder im Namen der NATO für den Zwischenfall in Belgrad und beide Seiten einigten sich darauf, nach einer Lösung der Meinungsverschiedenheiten im UN-Sicherheitsrat zu suchen. Zwar wurde ein europäisch-chinesisches Gipfeltreffen um ein halbes Jahr verschoben, langfristig hatte der Zwischenfall jedoch keine spürbaren Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen der EU und der VR China.

Im Folgenden sollen die politischen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China im Hinblick auf die Menschenrechtsfrage untersucht werden. Im Mittelpunkt stehen die chinapolitischen Maßnahmen und Politiken der EU im Zeitraum von 1989 bis 2005 und dabei insbesondere die während dieser Zeit von der EU verfolgten Strategien in der Menschenrechtspolitik. Dazu werden im ersten Teil der Arbeit zunächst die chinapolitischen Strategiepapiere der EU und im Anschluss daran die europapolitische Konzeption und die Menschenrechtslage der VR China ausführlich dargelegt und erörtert. Darauf aufbauend, werden im zweiten Teil der Arbeit die Instrumente der Menschenrechtspolitik der EU gegenüber der VR China dargestellt. Anschließend sollen die Prioritäten der EU-Menschenrechtspolitik näher betrachtet werden. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Ziele der chinapolitischen Strategie der EU in Bezug auf die Menschenrechtspolitik realisiert werden konnten. Im Schlussteil der Arbeit wird die EU-Menschenrechtspolitik einer Bewertung unterzogen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragen, ob die von der EU angewendeten Instrumente, wie der Menschenrechtsdialog, geeignet sind, die Lage der Menschenrechte in der VR China nachhaltig zu verbessern und welche zusätzlichen Instrumente und Maßnahmen die Effektivität der EU-Menschenrechtspolitik steigern könnten.

⁹ Vgl. Möller, Kay, a.a.O., S. 29 f

¹⁰ Vgl. ebd.

Die Arbeit betrachtet die Chinapolitik der EU in ihrer Gesamtheit, da trotz der die EU-Außenbeziehungen kennzeichnenden Nebeneinanders gemeinschaftlicher und intergouvernementaler Entscheidungsmechanismen, zugleich nicht von einer Trennung einzelner Politikbereiche gesprochen werden kann. Ausdruck findet dies auch darin, dass die Strategiepapiere der EU praktisch alle Bereiche der Außenbeziehungen abdecken, seien es politische Themen oder Außenhandelsfragen, und sich diese auch innerhalb der einzelnen Abschnitte der Strategiepapiere vermischen. Die Außenbeziehungen der EU-Mitgliedstaaten zur VR China werden in der Arbeit nur dann eine Rolle spielen, wenn sie unmittelbar mit der chinapolitischen Strategie oder den Beziehungen der EU zur VR China zusammenhängen.

1. Die Beziehungen der Europäischen Union zur Volksrepublik China

1.1. Die chinapolitische Strategie der Europäischen Union

Seit 1978 gehört die VR China zu den am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften mit einem der größten Absatzmärkte der Welt. Die Positionierung der VR China im internationalen System fällt dennoch schwer. Denn trotz der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der VR China, konzentriert sich der wirtschaftliche Aufstieg vor allem auf die Provinzen um die dicht besiedelten Ballungszentren an den Küstenregionen, während die Provinzen im Westen des Landes nur sehr geringe Wachstumsraten aufweisen und in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung rückständig bleiben. 213 Millionen Menschen in der VR China lebten 1998 unter der internationalen Armutsgrenze von einem Dollar am Tag, weitere 632 Millionen lagen mit unter zwei Dollar nur wenig darüber. Mit seinen wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten ist die VR China noch immer ein

Entwicklungsland.¹¹ Die dynamische wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte und die Größe des chinesischen Marktes machen die VR China dennoch zu einem interessanten Handelspartner, der auch für die EU von besonderem wirtschaftspolitischem Interesse ist.

Als nächstes sollen die europäisch-chinesischen Beziehungen und die chinapolitische Konzeption der EU seit Mitte der 1990'er untersucht werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die chinapolitischen Strategiepapiere der EU. Während sich die EU vorher stärker auf Asien als Ganzes konzentriert hatte, verschob sich ihr Interesse Anfang der 1990'er Jahre zunehmend auf die VR China. Bereits in der europäischen Asienstrategie von 1994 wurde der VR China großer Raum beigemessen und die Bedeutung der VR China als sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Akteur unterstrichen. 1995 folgte das erste speziell auf die VR China zugeschnittene Strategiepapier „A long term policy for China-Europe relations“.¹² Dieses Papier befasste sich insbesondere mit der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der VR China. Als zentrales Kriterium für die EU-Menschenrechtspolitik wird darin die „Effektivität“ der verfolgten Initiativen und Politiken genannt.¹³ Um dieses Kriterium zu erreichen, beabsichtigt die EU im Strategiepapier von 1995, die Menschenrechtspolitik auf drei Ebenen zu implementieren: 1. soll der Öffnungs- und Liberalisierungsprozesses innerhalb der VR China unterstützt werden, 2. sollen Menschenrechtsthemen systematisch und regelmäßig im bilateralen Dialog angesprochen werden und 3. soll die internationale Gemeinschaft im Rahmen der UN-Menschenrechtsmechanismen in den Menschenrechtsdialog mit der VR China einbezogen werden.

1998 wurde die chinapolitische Strategie grundlegend überarbeitet und unter dem Titel „Building a comprehensive partnership with China“¹⁴ veröffentlicht. Danach sollen die Beziehungen der EU zur VR China auf einer Politik des

¹¹ Vgl. Agieri, Franco, a.a.O., S. 743

¹² European Commission: A long term policy for China-Europe relations. COM (1995) 279 final. Brüssel 1995

¹³ Vgl., ebd., S. 6

¹⁴ European Commission: Building a comprehensive partnership with China. COM (1998) 181. Brüssel 1998

konstruktiven Engagements aufgebaut sein. Seit dem Strategiepapier von 1998 zielt die europäische Chinapolitik im Wesentlichen auf fünf Schwerpunktbereiche:

- Stärkung der Einbindung Chinas in die internationale Gemeinschaft durch einen intensiveren politischen Dialog.
- Förderung der Transformation Chinas in eine auf Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gegründete offene und demokratische Gesellschaft.
- Stärkung der Integrierung Chinas in die Weltwirtschaft durch stärkere Einbeziehung in das Welthandelssystem und Unterstützung seiner derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Reformen.
- Optimierung des Einsatzes der von der Europäischen Gemeinschaft bereitgestellten Finanzmittel.
- Bessere Wahrnehmbarkeit der Europäischen Union in China.

Mit dem Strategiepapier von 1998 änderte die Europäische Union ihre bis dahin verfolgte Strategie und verzichtete fortan auf offene Konfrontationen, wie beispielsweise auf die Einbringung von chinakritischen Resolutionsentwürfen in den Vereinten Nationen oder die öffentliche Kritik an der VR China. Die Transformation der VR China in eine auf Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gegründete offene und demokratische Gesellschaft soll seitdem im Wesentlichen über die verstärkte internationale Einbindung und über den politischen und den menschenrechtlichen Dialog erfolgen. Lediglich das Europäische Parlament hat seine ursprüngliche Strategie beibehalten und fordert auch weiterhin die Rückkehr zu einer aktiven EU-Resolutionspraxis im Rahmen der UN-Menschenrechtskommission. Daneben hat das Europäische Parlament wiederholt öffentlich Kritik an der chinesischen Menschenrechtsslage geübt, ein Beispiel hierfür ist die im April 2002 verabschiedete chinapolitische Entschließung des Europäischen Parlaments, insbesondere die Abschnitte zu Menschenrechten und zu Taiwan.¹⁵

¹⁵ Vgl. Europäisches Parlament: Dokument P5 TAPROV (2002) 0179

Die fünf Schwerpunktbereiche der chinapolitischen Strategie von 1998 werden in Unterpunkten und geplanten Maßnahmen konkretisiert. In Teil A wird die Ausgestaltung des politischen Dialoges näher bestimmt. Im Mittelpunkt steht dabei der Vorschlag eines jährlich stattfindenden Gipfeltreffens der Regierungschefs und des Kommissionspräsidenten der EU mit der Regierung der VR China. Den seit 1998 jährlich stattfindenden Gipfeltreffen wird sowohl von der EU als auch von der VR China große Bedeutung beigemessen. So bieten die Gipfeltreffen beiden Seiten eine Gelegenheit, auf höchster politischer Ebene gemeinsame Interessen und Differenzen zu erkennen und auf dieser Grundlage die Zusammenarbeit in den einzelnen Bereichen abzustimmen oder zu erweitern. Der politische Fachdialog zwischen den politischen Direktoren der EU und den oberen Verwaltungsebenen der VR China wurde in der Folge der Gipfeltreffen ebenfalls intensiviert. Daneben verfolgt das Strategiepapier in Teil A die Absicht, den europäisch-asiatischen Dialog zwischen der EU, der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN), der VR China, Japan und Südkorea, im Rahmen des 1996 eingerichteten Dialogforums Asia Europe Meeting (ASEM), zu verstärken. Dabei sollen insbesondere Themen wie die UN-Reform, nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle, internationale Kriminalität, Umweltschutz und Garantie der Menschenrechte diskutiert werden.¹⁶ Darüber hinaus erklärt die EU, sich stärker an der Lösung regionaler Sicherheitsprobleme in Asien beteiligen zu wollen und möchte dies unter anderem über die Zusammenarbeit mit der VR China innerhalb des ASEAN Regionalforums erreichen. So sollen Spannungen zwischen den Staaten Südostasiens abgebaut und Lösungen für den Korea-Konflikt oder die Taiwan-Frage gesucht werden. Das Strategiepapier unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Garantie der Autonomie und der Freiheiten Hongkongs für eine friedliche Lösung der Taiwan-Frage.

In Teil B des Strategiepapiers geht es um die Förderung der Transformation

¹⁶ Vgl. zur Entstehung, Konzeption und Struktur des ASEM insgesamt Pereira, Andreas: ASEM (Asia-Europe Meeting): Bestandsaufnahme, Möglichkeiten und Grenzen einer interregionalen Kooperation. Frankfurt am Main 2003. Für die inhaltliche Schwerpunktsetzung innerhalb des ASEM vgl. insbesondere ebd., S. 131-173

der VR China in eine offene und rechtsstaatlich verfasste Gesellschaft durch das Mittel des Dialoges und durch gemeinsame europäisch-chinesische Kooperationsprogramme. Zu Anfang wird der – nach einer Unterbrechung im Jahre 1996 – Ende 1997 wieder aufgenommene Menschenrechtsdialog erwähnt und die Bereitschaft der VR China festgestellt, sich konstruktiv und offen an diesem Dialog zu beteiligen. Die EU will den Dialog mit der VR China freimütig, offen und im gegenseitigen Respekt über ihre Differenzen führen und zeigt sich von der Überlegenheit des Dialogs gegenüber der Konfrontation überzeugt.¹⁷ Die EU konstatiert in diesem Zusammenhang Fortschritte der VR China auf dem Weg zu einer Annäherung an die internationalen Menschenrechtsstandards der UN und verweist dabei auf die Unterzeichnung der UN-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der die Ratifizierung und die Umsetzung ins nationale chinesische Recht folgen soll. Daneben habe es der Dialog der EU erlaubt, Kooperationsprogramme und Seminare zur Förderung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bevölkerung und zur Stärkung der Herrschaft des Rechts in der VR China zu entwickeln und durchzuführen. Insbesondere werden hier das “EU-China Legal & Judicial Co-Operation Programme” zum Training chinesischer Richter und Anwälte sowie das “EU-China Training Programme on Village Governance” zur Förderung demokratischer Wahlprozesse auf lokaler Ebene erwähnt. Weitere Projekte sind das “EU-China Higher Education Programme” zum gegenseitigen Wissenschaftleraustausch, die “China-Europe International Business School” zur Ausbildung hoch qualifizierter Führungskräfte für chinesische Unternehmen, das “WTO Accession Project” sowie das Projekt der “Social Security Reform”.

In Teil C des Strategiepapiers werden die Maßnahmen vorgestellt, die die Integration der VR China in die Weltwirtschaft vorantreiben sollen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere der im November 2001 erfolgte Beitritt der VR China zur Welthandelsorganisation (WTO) und die soeben erwähnten Kooperationsprogramme zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen

¹⁷ Vgl. European Commission: Building a comprehensive partnership with China. COM (1998) 181. Brüssel 1998, S. 6 ff

Reformen und Entwicklungen in der VR China. Des Weiteren will die EU ihr Engagement durch gezielte Maßnahmen zur Unterstützung des Transformationsprozesses vertiefen und damit auch die Wahrnehmbarkeit der EU in der VR China verbessern. Neben der Förderung der politischen, wirtschaftlichen, und sozialen Reformen in der VR China ist die Integration der VR China in die Weltwirtschaft insbesondere auch für die eigenen außenwirtschaftlichen Interessen der EU von Bedeutung.

Die dem Konzept von 1998 folgenden drei chinapolitischen Strategiepapiere evaluieren und präzisieren den gesetzten Rahmen von 1998. Das chinapolitische Papier „Die Umsetzung der Mitteilung „Für eine umfassende Partnerschaft mit China““ von 2000 diente vor allem als Evaluierungsbericht der eingeleiteten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Strategiepapier von 1998.¹⁸ Während die EU seit 1998 Verbesserungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der VR China erkennt, habe es im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte keine Fortschritte, sondern sogar Rückschritte gegeben:

„Repressive Maßnahmen gegen politisch Andersdenkende, willkürliche Haftbedingungen, die häufige Anwendung der Todesstrafe, die repressiven Maßnahmen gegen ethnische Minderheiten einschließlich Tibeter, die Einschränkung der Religionsfreiheit, der Koalitionsfreiheit und der freien Meinungsäußerung geben der EU nach wie vor Anlass zu erheblicher Sorge.“¹⁹

Darüber hinaus zeigt sich die EU besorgt darüber, dass die VR China die Pakte und Konventionen zur Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nicht einhält. Das Strategiepapier von 2001 “EU strategy towards China: implementation of the 1998 Communication and future steps for a more effective EU policy” versucht Konsequenzen aus dem Evaluierungsbericht zu ziehen und schlägt neue Maßnahmen vor, um die Ziele des Strategiepapiers

¹⁸ Vgl. Europäische Kommission: Die Umsetzung der Mitteilung „Für eine umfassende Partnerschaft mit China“. KOM (2000) 552 endgültig. Brüssel 2000

¹⁹ Ebd., S. 7

von 1998 zu verwirklichen.²⁰ Ein besonderer Stellenwert wird dabei der Erweiterung und Formalisierung des politischen Dialoges mit der VR China beigemessen. So sollen die Themen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit nicht nur innerhalb des Menschenrechtsdialoges, sondern auch im politischen Dialog und beim Austausch in wirtschaftspolitischen Fragen eine zentrale Rolle spielen. Weiterhin kritisiert die EU die exzessive Anwendung der Todesstrafe, die anhaltenden Verletzungen der Meinungs-, Religions-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Anwendung der Folter und der rein administrativ verfügten Haft. Daneben sollen die Ergebnisse der Dialoge regelmäßig evaluiert werden. Das vorerst letzte Strategiepapier von 2003 "A maturing partnership – shared interests and challenges in EU-China relations" ist eine Aktualisierung des Konzeptes von 1998 und der neu eingeleiteten Maßnahmen von 2001.²¹ Die EU unterstreicht darin ihre Überzeugung, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Respekt vor den Menschenrechten, die besten Garantien für die langfristige Stabilität einer Gesellschaft und für die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes sind.²² Im Anschluss daran werden positive Entwicklungen im Bereich der Menschenrechtslage und der rechtsstaatlichen Reformen aufgezählt und die Bedeutung der Kooperationsprogramme und des politischen Dialoges als wichtige Instrumente der EU zur Förderung dieser Entwicklungen unterstrichen. Gleichzeitig wird betont, dass es in zentralen Fragen nicht zu bedeutenden Fortschritten gekommen ist und darauf verwiesen, dass der Dialog an seinen Ergebnissen gemessen werden soll. Explizit heißt es in einem der neuen Aktionspunkte:

„Dialogue and co-operation should continue to constitute the main EU approach to improving the human rights situation in China, although this should not exclude expressing comments and observations in other appropriate fora. But the dialogue will remain a credible option in

²⁰ Vgl. European Commission: EU strategy towards China: implementation of the 1998 Communication and future steps for a more effective EU policy. COM (2001) 265 final. Brüssel 2001

²¹ Vgl. European Commission: A maturing partnership – shared interests and challenges in EU-China relations. COM (2003) 533. Brüssel 2003

²² Vgl. ebd., S. 12

*the medium and long term only if effective progress is achieved on the ground.*²³

Somit wird die Möglichkeit unterstrichen, bei unzureichenden Fortschritten in den Bereichen der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit auf andere Foren zurückgreifen zu können. Die Gestaltung und Durchführung des politischen Dialoges und des Menschenrechtsdialoges sowie der Kooperationsprogramme vermitteln somit den Eindruck einer ergebnisorientierten Vorgehensweise. Das Fehlen eines klar definierten Rahmens für die Evaluierung der von der chinesischen Regierung durchgeführten Reformen zur Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit lässt jedoch die Frage offen, ab welchem Zeitpunkt die EU Konsequenzen aus dem Ausbleiben substantieller Fortschritte in diesen Bereichen ziehen will.

1.2. Die europapolitische Konzeption der Volksrepublik China

Das chinesische Europabild hat sich während des vergangenen Jahrhunderts zunehmend verbessert. Anfang des 20. Jahrhunderts war die chinesische Perzeption von Europa durch die Kolonial- und Annexionspolitiken des Deutschen Reiches, Frankreichs und Englands geprägt, die zusammen mit der Besetzung Chinas durch Japan und Russland, zur Aufteilung und Spaltung des chinesischen Territoriums und Reiches geführt hatten.²⁴ Nach der zuvor beschriebenen, langsamen Annäherung der VR China an die europäischen Staaten und die Europäische Gemeinschaft in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts werden die chinesisch-europäischen Beziehungen, insbesondere in Bezug auf die EU, von der VR China heute als durchweg positiv dargestellt. Im ersten europapolitischen Strategiepapier „China’s EU Policy Paper“ vom Oktober 2003 unterstreicht die VR China, dass es trotz einiger historischer, kultureller, politischer und wirtschaftlicher Unterschiede, keine fundamentalen

²³ Ebd., S. 13

²⁴ Vgl. Algieri, Franco, a.a.O., S. 741 f

Gegensätze der Interessen gebe. Keine der beiden Seiten stelle eine Gefahr für sein Gegenüber dar und die Grundlage an gemeinsamen Interessen der VR China und der EU überwiege bei weitem die Meinungsunterschiede.²⁵ Darüber hinaus begrüßt die VR China die Erweiterung der EU und betont die wirtschaftliche und politische Bedeutung und die Stellung der EU als eine der wichtigsten Mächte in der Welt. Insbesondere vor dem Hintergrund der von der VR China angestrebten multipolaren Weltordnung ist die EU als Gegengewicht zu den USA von großem Interesse. Neben diesem strategischen Aspekt ist die EU für die VR China vor allem aus wirtschaftspolitischer Sicht von Bedeutung. So besteht auf Seiten der VR China besonderes Interesse an europäischem Know-how in den Bereichen Wissenschaft und Forschung sowie am Technologietransfer.

Die Grundsätze der chinesischen Außenpolitik im Allgemeinen und somit auch gegenüber der Europäischen Union sind in der chinesischen Verfassung festgeschrieben und werden in den „Fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz“ zusammengefasst: 1. Achtung der Souveränität und der territorialen Integrität, 2. Nichtangriffsverpflichtung, 3. Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, 4. Gleichberechtigung und Pflege der Beziehungen zum gegenseitigen Nutzen und 5. friedliche Koexistenz.²⁶ An diesen Prinzipien orientiert sich auch das europapolitische Strategiepapier „China’s EU Policy Paper“, in dem darüber hinaus die Hauptaspekte der chinesischen Europapolitik für die nächsten fünf Jahre dargestellt werden.²⁷ Für den politischen Bereich stehen dabei folgende Positionen im Vordergrund:

- Herausstellung der Bedeutung der Europäischen Union, ihrer Rolle und ihres Einflusses in regionalen und internationalen Beziehungen.

²⁵ Vgl. People’s Republic of China: China’s EU Policy Paper (Full Text), October 2003, Beijing 2003, S. 2 f

²⁶ Vgl. People’s Republic of China: Constitution of the People’s Republic of China. Beijing 1994, S. 6 (Präambel) sowie hierzu auch Kreft, Heinrich: China. Die kommende Weltmacht: Vom Objekt zum Akteur der internationalen Beziehungen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51/2000, Bonn 2000, S. 48

²⁷ Vgl. People’s Republic of China: China’s EU Policy Paper, a.a.O., S. 4 ff

- Stärkung des politischen Dialoges im Rahmen „hochrangiger Besuche“.
- Strikte Einhaltung der Ein-China-Politik.
- Ermutigung Hongkongs und Macaos zur Kooperation mit der EU.
- Förderung des Verständnisses der chinesischen Tibetpolitik durch die EU.
- Fortsetzung des Menschenrechtsdialoges zwischen der VR China und der EU.
- Stärkung der internationalen Kooperation im Rahmen der UNO.
- Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der politischen Legislativorgane.
- Verstärkung des Austausches zwischen den politischen Parteien der EU und der VR China.

Darüber hinaus fordert die VR China am Ende ihres europapolitischen Strategiepapiers eine baldige Aufhebung des europäischen Waffenembargos, um die bilaterale Kooperation in den Bereichen der Verteidigungsindustrie und -technologie zu verbessern.²⁸

Die Herausstellung der Bedeutung der EU und ihrer Rolle in den regionalen und internationalen Beziehungen folgt dem chinesischen Konzept einer multipolaren Weltordnung. Insofern besteht auf der Seite der VR China ein Interesse an einer EU, die außenpolitisch stark genug ist, um in einer multipolaren Welt, zusammen mit der VR China, einer weltpolitischen Hegemoniestellung der USA entgegenzuwirken. Auch vor diesem Hintergrund lassen sich die durchweg positiven Äußerungen der VR China zur europäischen Integration seit Anfang der 1970'er Jahre verstehen. So hat sich die VR China in der Vergangenheit zu allen Erweiterungsrounden der EG und später der EU positiv geäußert und auch konkrete integrative Entwicklungen – wie beispielsweise die Vertragsrevisionen oder die Einführung des Euro – ausdrücklich begrüßt.

Die chinesische Unterstützung für die Stärkung des außenpolitischen Profils

²⁸ Vgl. ebd., S. 12

und des Einflusses der EU als internationaler Akteur reicht jedoch nur soweit, als dass die EU nicht fähig ist, gegen die Interessen der VR China zu agieren. Der Chinaexperte Kay Möller relativiert denn auch das chinesische Konzept einer multipolaren Weltordnung und spricht in diesem Zusammenhang von einer auf wirtschaftlicher Konkurrenz basierenden Vorstellung von Multipolarität, in der es der VR China vor allem um Teilhabe am europäischen Markt, an Technologien und um die weltpolitische Isolation Taiwans geht. Demnach erkennt die VR China in der EU eine kontinentale europäische Kraft, die zur Stabilisierung Osteuropas und vielleicht noch des mediterranen Raumes beitragen kann, nicht jedoch als eigenständiger weltpolitischer Akteur auftreten soll.²⁹

Das europapolitische Strategiepapier misst dem jährlich stattfindenden Gipfeltreffen der Regierung der VR China mit den Regierungschefs und dem Kommissionspräsidenten der EU große Bedeutung für den politischen Dialog zu und will den Austausch auf höchster politischer Ebene weiter verstärken. Anders als die EU, die auch innerhalb des politischen Dialoges beabsichtigt, die Themen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der VR China anzusprechen, finden in „China’s EU Policy Paper“ vor allem globale Fragen Erwähnung, wie die Zusammenarbeit in der UNO, im sino-europäischen Dialogforum ASEM, bei der internationalen Waffen- und Rüstungskontrolle und in Fragen der Terrorismusbekämpfung.

Während die VR China in ihrem europapolitischen Strategiepapier der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und dem politischen Dialog viel Raum beimisst, finden sich zum Menschenrechtsdialog nur wenige Zeilen. In den Ausführungen zu Tibet findet das Thema der Bürger- und Menschenrechte überhaupt keine Erwähnung. Die VR China spricht im Zusammenhang mit Tibet von der Förderung des Verständnisses der EU für die Lage in Tibet und vermittelt damit den Eindruck, die EU würde die Situation in Tibet nicht adäquat erfassen. Die VR China ermutigt Personen aus „unterschiedlichen Zirkeln“ der EU, Tibet zu besuchen und begrüßt die Unterstützung der EU und seiner Mitgliedstaaten für Tibets wirtschaftliche, kulturelle und soziale

²⁹ Vgl. Möller, Kay, a.a.O., S. 31

Entwicklung und ihre Kooperation mit der Autonomen Region, soweit diese mit den chinesischen Gesetzen in Einklang steht.³⁰ Daneben bittet die VR China die EU darum, keinen Kontakt zur tibetischen Exilregierung zu unterhalten oder für die „separatistischen Aktivitäten der Dalai Clique“ Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.³¹

Zur Fortsetzung des Menschenrechtsdialoges bemerkt das europapolitische Strategiepapier zunächst, dass es zwischen der VR China und der EU in Fragen der Menschenrechte sowohl Konsens als auch Meinungsunterschiede gibt. Die VR China begrüßt die „beharrliche Position“ der EU für den Dialog und gegen die Konfrontation und zeigt sich bereit, den Dialog, den Austausch und die Kooperation im Bereich der Menschenrechte mit der EU auf der Grundlage von Gleichheit und gegenseitigem Respekt fortzusetzen. Aus chinesischer Sicht soll der Menschenrechtsdialog dazu beitragen, Informationen auszutauschen, das gegenseitige Verständnis zu verbessern und die Zusammenarbeit beim Schutz der sozialen und kulturellen Rechte und der Rechte von Benachteiligten zu vertiefen.³² Das Strategiepapier geht somit auch im Zusammenhang mit dem Menschenrechtsdialog nicht auf innerstaatliche Menschenrechtsprobleme in der VR China ein. Stattdessen ist im Strategiepapier wiederholt von der Förderung des Verständnisses der EU die Rede, so dass der Eindruck vermittelt wird, dass es sich bei der Feststellung von Menschenrechtsproblemen in der VR China lediglich um ein Missverständnis handele, das auf kulturellen oder politischen Unterschieden beruht.³³ Die Vorstellung, dass europäische Kritik vornehmlich auf Fehlinterpretationen und Missdeutungen fuße, spiegelt sich auch in der chinesischen Zielsetzung der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der politischen Legislativorgane sowie in der angestrebten Verstärkung des Austausches zwischen den politischen Parteien Europas und der VR China wider. Zudem

³⁰ Vgl. People's Republic of China: China's EU Policy Paper, a.a.O., S. 4

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. ebd., S. 5

³³ Vgl. zur Debatte um die Universalität oder kulturelle Relativität von Menschenrechten und zur Auseinandersetzung um so genannte „asiatische Werte“ Habermas, Jürgen: Die postnationale Konstellation. Politische Essays. Frankfurt am Main 1998, S. 177-192, und insbesondere S. 183-188

bemerkt das Strategiepapier, dass der Austausch zwischen den politischen Parteien der EU und der Kommunistischen Partei der VR China nicht nur auf der Grundlage von Unabhängigkeit, vollkommener Gleichheit und gegenseitigem Respekt verlaufen soll, sondern auch unter der gegenseitigen Beachtung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.³⁴

Während das wirtschaftspolitische Interesse sowohl auf chinesischer als auch auf europäischer Seite ähnlich groß ist und in den jeweiligen Strategiepapieren deutlich hervorgehoben wird, versucht die VR China, dem Bereich der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ein möglichst geringes Gewicht beizumessen. Daneben hat die chinesische Regierung in der Vergangenheit häufig wirtschaftliches Wachstum mit demokratischer Entwicklung gleichgesetzt, da der wirtschaftliche Aufstieg der VR China den Interessen der Mehrheit im Lande entspreche und ihr zu Gute komme. Dabei verweist die VR China auf das "Non-Selectivity-Principle" der UN, welches die Gleichrangigkeit aller menschenrechtlichen UN-Konventionen und Pakte festschreibt und somit auch keine Bevorzugung von individuellen vor kollektiven Rechten erlaubt.³⁵

Trotz der neuen Regierung unter Präsident Hu Jintao und Premierminister Wen Jiabao und trotz einiger rechtstaatlicher Reformen ist die Menschenrechtsslage in der VR China noch immer sehr bedenklich. Weiterhin sind zahlreiche Formen von Menschenrechtsverletzungen zu beklagen. Neben unfairen Gerichtsverhandlungen, Folter oder der exzessiven Anwendung der Todesstrafe auch für gewaltlose Verbrechen (wie beispielsweise für Steuervergehen oder für Drogendelikte) seien vor allem noch die Menschen- und Bürgerrechtsverletzungen in den Autonomen Regionen Xinjiang und Tibet sowie die Versuche der Einschränkung der

³⁴ Vgl. People's Republic of China: China's EU Policy Paper, a.a.O., S. 5 f

³⁵ Vgl. Roetz, Heiner: Der Konfuzianismus und die Menschenrechte. In: Güssgen, Achim/ Schramm, Miguel/ Seidelmann, Reimund/ Ting, Wai (Hrsg.): Hongkong nach 1997. Take-over, Re-unification oder Neubeginn? Köln 2002, S. 106 und für die Debatte um das Verhältnis von Kollektiv- und Individualrechten vgl. erneut Habermas, Jürgen, a.a.O., S. 184 ff

politischen Rechte in der Sonderverwaltungsregion Hongkong genannt,³⁶ die insbesondere auch im Hinblick auf die Taiwan-Frage oder auf die Forderung nach einer Aufhebung des EU-Waffenembargos bedenklich stimmen. Obwohl die chinesische Regierung in ihrem europapolitischen Strategiepapier den Menschenrechtsdialog hervorhebt, duldet sie in diesem Bereich weiterhin keine offene Kritik von Außen und verweist dabei auf das Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten. So äußerte sich die VR China in einer Stellungnahme über ihre Auffassung der UN-Menschenrechtsmechanismen auch zu den in den 1990'er Jahren von der EU und den USA eingebrachten chinakritischen Resolutionsentwürfen:

“From 1990 to 1997 (except 1991), the Western countries, [...] tabled the so called “situation of human rights in China” resolution at the Human Rights Commission for 7 consecutive times. They irresponsibly criticized China’s human rights situation in the resolutions, with the attempt to interfere in China’s internal affairs and undermine China’s reform, development and stability by imposing political pressure upon China.”³⁷

Weiter wird ausgeführt, dass die VR China mit der Unterstützung der Entwicklungsländer und aller „das Recht hochhaltender Länder“, die Resolutionen jedes Jahr hat abwehren können.³⁸ Dem Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten misst die VR China eine besondere Bedeutung zu. Daran lässt sich aber auch ein Widerspruch in der außenpolitischen Konzeption der VR China festmachen, einerseits die internationale Kooperation im Rahmen der UN stärken zu wollen, andererseits aber bei chinakritischen Resolutionen innerhalb der UN-Menschenrechtsmechanismen auf das Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten zu verweisen. Es lässt sich die Frage stellen, warum die VR China internationale Pakte und Konventionen im Bereich der Bürger-

³⁶ Vgl. dazu Amnesty International (Hrsg.): People’s Republic of China: Continuing abuses under a new leadership – summary of human rights concerns (AI Index: ASA 17/035/2003)

³⁷ Ministry of Foreign Affairs of the People’s Republic of China: Relations between China and The UN Human Rights Mechanism. Beijing 2004, S. 2

³⁸ Vgl. ebd.

und Menschenrechte unterzeichnet, wenn sie nicht bereit ist, sich bei deren Verletzung Kritik in den dafür vorgesehenen Foren gefallen zu lassen.

2. Die Lage der Bürger- und Menschenrechte in der VR China

Obwohl die Menschenrechtslage in der VR China auch vor 1989 immer wieder von Menschenrechtsorganisationen beanstandet wurde, haben erst die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Unterdrückung der Demokratiebewegung und der gewaltsamen Niederschlagung der Studentendemonstrationen auf dem Tiananmen-Platz am 4. Juni 1989 das Thema in den Mittelpunkt des weltpolitischen Interesses gerückt. Bereits seit den 1970'er Jahren hatten Nichtregierungsorganisationen Berichte über die Menschenrechtsproblematik in der VR China veröffentlicht, auch wenn die Zahl der Berichte in dieser Zeit bei weitem geringer war als nach den Geschehnissen von 1989. So wurde 1982 von Massenexekutionen in der VR China berichtet, bei denen die chinesische Regierung Quoten für die Zahl durchzuführender Exekutionen festgelegt haben soll.³⁹ Dennoch spielte die Menschenrechtslage in der VR China auf der internationalen Ebene und in den europäisch-chinesischen Beziehungen beinahe keine Rolle. So befassen sich nur vier offizielle Dokumente der EU von 1985 bis zum 4. Juni 1989 mit der Menschenrechtslage in der VR China. Bei allen vier Dokumenten handelt es sich um Stellungnahmen des Europäischen Parlamentes, darunter eine zu Taiwan, eine zu Tibet, eine zu den Massenexekutionen und eine zur Lage chinesischer katholischer Priester in der VR China.⁴⁰ Die Geschehnisse auf dem Tiananmen-Platz haben somit die internationale und die europäische Perzeption der VR China grundlegend verändert. Die Auswirkungen dieser veränderten Perzeption zeigen sich noch heute in den chinapolitischen Strategiepapieren der EU. Der Menschenrechts- und Chinaexperte Philip Baker schreibt dazu:

“Aside from the fact that the events were played out in the full view of

³⁹ Vgl. Baker, Philip: Human Rights, Europe and the People's Republic of China. In: Edmonds, Richard Louis, a.a.O., S. 47 f

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 48

*the world's media, the events entailed the breach of a whole range of fundamental human rights: the right to life, freedom from arbitrary detention, restrictions on free speech, restrictions on freedom of assembly, restrictions on freedom to organize independent trade unions and other rights.*⁴¹

Auch sechzehn Jahre nach der Niederschlagung der Demokratiebewegung 1989 sind noch immer zahlreiche Formen der Bürger- und Menschenrechtsverletzungen in der VR China zu beklagen. Zwar konstatieren in den letzten Jahren sowohl Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International, als auch die EU, einzelne Fortschritte auf dem Gebiet rechtstaatlicher Reformen, doch hat sich an der grundlegenden Menschenrechtssituation in der VR China kaum etwas geändert.⁴² Positive Entwicklungen gab es beispielsweise im Hinblick auf die Verbesserung der Rechtssicherheit im Bereich der Wirtschaft und bei der Demokratisierung der Wahlprozesse auf lokaler Ebene. Das chinapolitische Strategiepapier der EU von 2003 führt diese Fortschritte unter anderem auf den WTO-Beitritt der VR China und das "EU-China Training Programme on Village Governance" zurück und bemerkt gleichzeitig, dass diese Verbesserungen sich bislang nicht auf andere Bereiche des politischen oder rechtlichen Systems der VR China übertragen hätten.⁴³ Die EU verweist zudem darauf, dass die Durchführung der Kooperationsprogramme zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte der chinesischen Bevölkerung erst durch den europäisch-chinesischen Dialog ermöglicht wurden.

⁴¹ Ebd., S. 49

⁴² Eine ausführliche Darstellung der Menschenrechtsverstöße findet sich u. a. in folgenden Dokumenten von Amnesty International: People's Republic of China: Executed "according to law"? The death penalty in China, March 2004 (AI Index: ASA 17/003/2004); People's Republic of China: Miscarriages of Justice – selected cases, March 2004; (AI Index: ASA 17/002/2004); People's Republic of China: Controls tighten as Internet activism grows, January 2004, (AI Index: ASA 17/001/2004); People's Republic of China -Uighurs fleeing persecution as China wages its "war on terror" July 2004 (AI INDEX: ASA 17/021/2004); People's Republic of China : EU-China and Human Rights since Tiananmen, April 2004 (AI INDEX: ASA 17/015/2004)

⁴³ Vgl. European Commission: A maturing partnership – shared interests and challenges in EU-China relations, a.a.O., S. 12 f

Als ermutigendes Zeichen für eine weitere Annäherung der VR China an die internationalen Menschenrechtsstandards der UN wertet die EU die Unterzeichnung des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte. Daneben wurden 2004 in der Volksrepublik neue Regelungen zur Vermeidung von Folter im Polizeigewahrsam und ein Gesetz zur AIDS-Prävention und gegen die Diskriminierung von AIDS-Kranken erlassen. Das System der Administrativhaft „Umerziehung durch Arbeit“, bei dem Menschen ohne Anklage und Verfahren für eine unbestimmte Zeit in Haft genommen werden können, soll reformiert werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Reformen von der chinesischen Regierung umgesetzt werden und ob sie zu substantziellen Fortschritten der Menschenrechtssituation in der VR China führen werden.

So beklagt Amnesty International weiterhin die exzessive Anwendung der Todesstrafe, die Verfolgung und Unterdrückung politischer Aktivisten und spiritueller und religiöser Gruppen, Folter, Administrativhaft und unfaire Gerichtsverhandlungen sowie Verletzungen der Bürger- und Menschenrechte in den Autonomen Regionen Xinjiang und Tibet. Daneben zeigt sich Amnesty International besorgt über die Verhaftung und gewaltsame Abschiebung nordkoreanischer Flüchtlinge und die von der VR China unternommenen Versuche der Einschränkung der politischen Rechte in der Sonderverwaltungsregion Hongkong.⁴⁴ Der EU Annual Report on Human Rights, der als Grundlage für die Evaluierung und die Verbesserung der EU-Menschenrechtspolitik dienen soll, kommt in der Analyse der chinesischen Menschenrechtssituation zu einem ähnlichen Schluss. Im EU Annual Report on Human Rights 2004 formuliert die EU die zentralen Problemfelder, die gegenüber der chinesischen Regierung angesprochen werden müssen und bei denen die EU Fortschritte erwartet, wie folgt:

⁴⁴ Vgl. Amnesty International / EU Office: Amnesty International Briefing on EU concerns regarding human rights in China. Prepared for EU-China Summit 5 September 2005. Brussels 2005 und Amnesty International (Hrsg.): People's Republic of China: Continuing abuses under a new leadership – summary of human rights concerns (AI Index: ASA 17/035/2003), a.a.O.

„The continuing widespread use of the death penalty and torture as well as significant shortcomings regarding freedom of expression, assembly, association and religion, freedom of speech and the press, ongoing violations of the human rights of pro democracy activists, proponents of free trade unions, followers of Falun Gong, and the repression of persons belonging to ethnic minorities in Tibet and Xingjiang remain high on the EU agenda vis-à-vis the Chinese Government.”⁴⁵

Auch wenn es an dieser Stelle nicht möglich ist, ein umfassendes und detailliertes Bild der einzelnen Bereiche der Bürger- und Menschenrechtsverletzungen darzustellen⁴⁶, so machen die angesprochenen Kritikpunkte doch das Ausmaß der Menschenrechtsproblematik in der VR China deutlich. Bedenkt man zudem, dass die VR China seit über einem halben Jahrhundert nicht Opfer eines äußeren Angriffes auf sein Territorium gewesen ist, in den letzten drei Jahrzehnten nicht unter größeren sozialen Unruhen oder landesweiten Naturkatastrophen gelitten und seit den 1970'er Jahren ein äußerst dynamisches Wirtschaftswachstum erfahren hat, so ist das Ausmaß des Schutzes der individuellen Menschenrechte weit geringer als man es von einem Staat mit vergleichbaren Rahmenbedingungen erwarten würde. So schreibt Philip Baker in diesem Zusammenhang:

"Given the circumstances of China since the ending of the Cultural Revolution, the world community has the right to expect that China's position on human rights would be significantly better than it is at present.”⁴⁷

⁴⁵ Council of the European Union: EU Annual Report on Human Rights 2004. Luxembourg 2004, S. 105

⁴⁶ So ist ein aktueller Bericht von Human Rights Watch zu den chinesischen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit AIDS allein 59 Seiten lang: Human Rights Watch: Restrictions on AIDS Activists in China. June 2005. Vol. 17, No. 5(C)

⁴⁷ Baker, Philip, a.a.O., S. 46

3. Die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union gegenüber der Volksrepublik China seit 1989

3.1. Die Reaktionen der EU auf die Geschehnisse von 1989

Als Reaktion auf die andauernden Demonstrationen der chinesischen Demokratiebewegung im Frühjahr 1989 nahm das Europäische Parlament bereits im Mai eine Entschließung an, in der die chinesische Regierung dazu aufgefordert wurde, mit den demonstrierenden Studenten in einen Dialog zu treten.⁴⁸ Kurz darauf gingen am 4. Juni 1989 die Bilder von der gewaltsamen Niederschlagung der Studentendemonstrationen auf und um den Tiananmen-Platz um die Welt und rückten das weltpolitische Interesse auf die Lage der Menschenrechte in der VR China. Am 5. Juni äußerte sich die Europäische Kommission in einer Stellungnahme besorgt und schockiert über die brutale Repression der Bevölkerung von Beijing, unter der die Beziehungen zwischen der EG und der VR China nur leiden könnten. Daneben wurde betont, dass die Zusammenarbeit der EG mit der VR China dauerhaft in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, wenn die chinesische Regierung einen Weg einschlagen würde, der die Politik der Öffnung und der Reform verlassen würde. Zudem wurde die VR China dazu aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Bürgern der EG-Mitgliedstaaten in der VR China zu garantieren.⁴⁹ Am 6. Juni 1989 verurteilten die zwölf damaligen Mitgliedstaaten der EG die gewaltsame Unterdrückung der chinesischen Demokratiebewegung und verlangten von der chinesischen Regierung ein Ende der Gewalt gegenüber unbewaffneten Zivilisten und eine Lösung des Konfliktes durch Dialog. Nachdem die EG das Vorgehen der VR China gegen die Demokratiebewegung verurteilt hatte, erließ sie eine Reihe von Sanktionsmaßnahmen, wie eine Unterbrechung hochrangiger Kontakte auf Minister-, Regierungs- und Kommissionsebene, einen Abbruch der militärischen Zusammenarbeit sowie eine Reduzierung

⁴⁸ Vgl. Möller, Kay, a.a.O., S. 15

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 16

kultureller, wissenschaftlicher und technischer Kooperationsprojekte.⁵⁰ Eine Ausnahme gab es für die Regierung Großbritanniens, die sich mit der chinesischen Regierung zu dieser Zeit noch in den Verhandlungen zur Übergabe der damaligen Kronkolonie Hongkong an die VR China befand. Da sich der Rat der Europäischen Union anfangs nicht auf geeignete Sanktionsmaßnahmen einigen konnte, musste dies von den Regierungschefs im Europäischen Rat übernommen werden. Die Entscheidungen kamen im Vergleich zu früheren EPZ-Aktionen zwar in recht kurzer Zeit zustande, machten aber dennoch die Schwierigkeiten der EG deutlich, auf weltpolitische Ereignisse zeitnah und geschlossen zu reagieren.

Im Oktober 1990 wurden die europäisch-chinesischen Beziehungen schrittweise wieder aufgenommen und die meisten Sanktionen aufgehoben, ausgenommen blieb jedoch die Zusammenarbeit in der Rüstungskooperation und bei Rüstungsexporten. Als Gründe für die Wiederaufnahme der Beziehungen und die Aufhebung der Sanktionen wurde die unterstützende Haltung der chinesischen Regierung in der Golfkrise und bei der Lösung der Kambodscha-Frage genannt.⁵¹ So hatte die chinesische Regierung mit ihrer Stimmenthaltung im UN-Sicherheitsrat im November 1990 das Zustandekommen einer Entscheidung zur Golfkrise ermöglicht und sich darüber hinaus bei der Suche nach einer Lösung für die Kambodscha-Frage beteiligt. Daneben waren es wohl nicht zuletzt die wirtschaftlichen Interessen in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten, die für die schrittweise Normalisierung der europäisch-chinesischen Beziehungen entscheidend waren. Insbesondere Italien und Deutschland gaben dem Druck ihrer Wirtschaft nach und setzten sich bei den anderen EG-Mitgliedstaaten für eine möglichst zügige Annäherung an die VR China ein.⁵² 1991 wurden auch die europäisch-chinesischen Treffen hochrangiger Politiker wieder fortgesetzt. Dennoch blieb das Thema der Menschenrechte in der VR China von zentraler Bedeutung für die weitere Entwicklung der europäisch-chinesischen Beziehungen.

⁵⁰ Vgl. Algieri, Franco, a.a.O., S. 750

⁵¹ Vgl. Möller, Kay, a.a.O., S. 16 ff

⁵² Vgl. Algieri, Franco, a.a.O., S. 750-754

3.2. Das Vorgehen der EU in der Menschenrechtskommission der UN

Ab 1989 nahm die EG von der stillen Diplomatie der Vergangenheit Abstand und begann damit, einen neuen Ansatz in der Menschenrechtspolitik gegenüber der VR China zu verfolgen. Dem internationalen Recht und den UN-Menschenrechtsmechanismen wurde in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Im Mittelpunkt stand dabei die Nutzung und Einbeziehung der UN-Menschenrechtskommission in Genf, der international große Aufmerksamkeit zukommt.⁵³ Im Februar 1990 brachten die EG-Mitgliedstaaten in der UN-Menschenrechtskommission eine Resolution mit ein, die sich kritisch mit der chinesischen Menschenrechtslage auseinandersetzte. Die Resolution war von der Unterkommission zur Verhinderung der Diskriminierung und zum Schutze der Minderheiten (im Folgenden: Unterkommission) im August 1989 abgehandelt und an die UN-Menschenrechtskommission weitergeleitet worden.⁵⁴ Es war das erste Mal, dass die Unterkommission eine Resolution angenommen hatte, die sich kritisch mit der Menschenrechtslage eines permanenten Mitgliedes des UN-Sicherheitsrates befasste.⁵⁵ Aufgrund des geschlossenen Vorgehens der EG-Mitgliedstaaten war es der EG möglich, in der UN-Menschenrechtskommission mit einer Stimme zu sprechen. So äußerte sich Irland, das zu dieser Zeit die EG-Präsidentschaft innehatte, im Namen aller EG-Mitgliedstaaten. Schließlich erreichte die VR China mit einem Nichtbefassungs-Antrag, eingereicht von Pakistan, dass die Resolution nicht zur Abstimmung in der UN-Menschenrechtskommission angenommen wurde und somit scheiterte.⁵⁶ Im August 1990 wurde bei der Unterkommission

⁵³ So nehmen an den Sitzungsperioden jährlich mehr als 3000 Vertreter der Staatenwelt, der Zivilgesellschaft und aus unterschiedlichen internationalen Organisationen teil. Vgl. dazu Gareis, Sven Bernhard/ Varwick, Johannes (Hrsg.): Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. 2. Auflage. Opladen 2002, S. 195 f

⁵⁴ Die Unterkommission erarbeitet Studien und Empfehlungen und ist daneben als erste Instanz für die Prüfung eingehender Resolution und für ihre Weiterleitung an die UN-Menschenrechtskommission zuständig. Vgl. dazu ausführlich Gareis, Sven Bernhard/ Varwick, Johannes, a.a.O., S. 194 ff

⁵⁵ Vgl. Baker, Philip, a.a.O., S. 50 ff

⁵⁶ Vgl. ebd.

erneut über die Einbringung einer chinakritischen Resolution für Februar 1991 diskutiert. Es kam jedoch nicht zu einer Resolution, offenbar als Belohnung für das chinesische Verhalten im UN-Sicherheitsrat während der Golfkrise 1990.

Dennoch blieb die EG bei ihrer Strategie der europäisch-chinesischen Kooperation bei gleichzeitiger Konfrontation auf internationaler Ebene und verzichtete auch weiterhin nicht auf die Einbringung von chinakritischen Resolutionen. In den Jahren von 1992 bis 1996 brachte die EG/EU zusammen mit den USA und anderen Staaten immer wieder Resolutionen ein, die sich kritisch mit der Menschenrechtslage in der VR China befassten. Dabei wurden die Resolutionen immer geschlossen von allen EG-/EU-Mitgliedstaaten gemeinsam eingebracht. Jedes Jahr wiederholte sich der Ablauf von 1990 und der VR China gelang es, die Resolutionen durch einen Nichtbefassungs-Antrag abzuwehren. Dennoch konnte verzeichnet werden, dass die Zustimmung für den Nichtbefassungs-Antrag bis 1995 mit jedem Jahr abnahm.⁵⁷ 1995 wurde erneut eine Resolution von der EU und den USA eingebracht und es gelang, die Resolution zur Debatte in die UN-Menschenrechtskommission zu bringen. Es kam nach der Debatte jedoch nicht zu einer Verurteilung der VR China, da es bei der Abstimmung über eine substantielle Resolution – aufgrund einer fehlenden Stimme – nicht zu einer Mehrheit für die Annahme der Resolution kam. Dies wurde allgemein auf einen Sinneswandel der russischen Delegation zurückgeführt, die ihre anfängliche Unterstützung für die Resolution quasi über Nacht zurückgezogen hatte. Dennoch war die VR China nur knapp einer Verurteilung durch die UN-Menschenrechtskommission entgangen, was von vielen Beobachtern als menschenrechtspolitischer Erfolg gewertet wurde.⁵⁸ Das erste chinapolitische Strategiepapier von 1995 nimmt denn auch Bezug auf die Resolution von 1995 und schreibt die offensive Resolutionspraxis der EU als eine der drei Ebenen fest, durch die die Förderung der

⁵⁷ 1992: 27 Für-, 15 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen; 1993: 22 Für-, 17 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen; 1994: 20 Für-, 16 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen (Vgl. Baker, Philip, a.a.O., S. 52 ff)

⁵⁸ Vgl. Friedrich, Stefan: Europa und China in den 90er Jahren. Verlust der neu gewonnenen politischen Bedeutung der EU?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 27/98, Bonn 1998, S. 38 ff

Rechtstaatlichkeit und der Menschenrechte in der VR China verfolgt werden soll.⁵⁹ So konstatiert die EU im Strategiepapier:

[...] effective concertation in the human rights debate at the international level is a prerequisite for a successful policy. The EU puts particular stress on the involvement of the international community through the UN Commission on Human Rights. The level of international support attracted for the resolution criticising the situation in China in February 1995 suggests that this approach is bearing fruit.⁶⁰

Als ein Ergebnis dieser von der EU verfolgten Strategie kann das Angebot der chinesischen Regierung von 1994 gewertet werden, einen bilateralen Menschenrechtsdialog zwischen der EU und der VR China zu etablieren. Für die chinesische Regierung galt es, eine mögliche Verurteilung durch die UN-Menschenrechtskommission und damit eine Stigmatisierung der VR China auf der internationalen Ebene auch in Zukunft zu verhindern. So konnte in den Jahren bis 1997 beobachtet werden, dass chinesische Konzessionen an die Menschenrechte, oft in den Zeiträumen kurz vor den jährlichen Treffen der UN-Menschenrechtskommission gemacht wurden.⁶¹ Als 1996 klar wurde, dass die EU erneut einen Resolutionsentwurf einbringen würde, wurde die zweite in Beijing stattfindende Runde des Menschenrechtsdialoges von der chinesischen Regierung abgebrochen und auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Dies kann als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass es der VR China im Menschenrechtsdialog vor allem darum ging, das Einbringen chinakritischer Resolutionen in der UN-Menschenrechtskommission zu verhindern.

Im Vorfeld der Einbringung der chinakritischen Resolution von 1996 kam es zu einem ersten Bruch in der Geschlossenheit der europäischen Resolutionspraxis. Im Zusammenhang mit einem anstehenden Besuch des damaligen chinesischen Ministerpräsidenten Li Peng in Paris und einem

⁵⁹ Vgl. European Commission: A long term policy for China-Europe relations. COM (1995) 279 final. Brüssel 1995, S. 6

⁶⁰ Ebd., S. 7

⁶¹ Vgl. Baker, Philip, a.a.O., 62

geplanten Großauftrag der VR China für das europäische Airbus-Konsortium drängte Frankreich darauf, die Einbringung einer chinakritischen Resolution der EU zu verschieben.⁶² Frankreich hatte jedoch keinen Erfolg bei seinen Bemühungen und so brachte die EU erneut eine Resolution in die UN-Menschenrechtskommission ein, die wieder an einem Nichtbefassungs-Antrag scheiterte. 1997 konnte in der EU schließlich keine Einigkeit mehr über das Einbringen einer gemeinsamen Resolution hergestellt werden. Trotz der Aufforderung des Europäischen Parlamentes eine chinakritische Resolution einzubringen, blieb der Rat uneinig. So war Frankreich nicht mehr bereit, sich der gemeinsamen Einbringung einer Resolution anzuschließen. Ähnlich wie im Jahr zuvor wollte Frankreich dieses Mal einen Besuch ihres Staatspräsidenten Chirac in Beijing nicht gefährden, bei dem es erneut um Aufträge für das Airbus-Konsortium und darüber hinaus um die Unterzeichnung einer chinesisch-französischen Partnerschaftserklärung ging.⁶³ Dem Entschluss Frankreichs folgten die BRD, Italien, Spanien und Griechenland, die ebenfalls ihre Unterstützung für eine gemeinsame Resolution verweigerten. Die übrigen zehn EU-Mitgliedstaaten hielten an der vorherigen Praxis fest und brachten im April 1997 eine gemeinsame Resolution in die UN-Menschenrechtskommission ein, die zuvor unter der Leitung von Dänemark und den Niederlanden vorbereitet worden war. Dieser Resolution schlossen sich neben den zehn EU-Mitgliedstaaten, auch die USA, die Schweiz, Lichtenstein und Norwegen an.⁶⁴

Sowohl die britische Regierung, die Anfang 1998 die EU-Ratspräsidentschaft übernehmen sollte, als auch der EU-Handelskommissar Leon Brittan kritisierten die Abkehr von der bis dahin verfolgten geschlossenen EU-Resolutionspraxis und betonten, dass dies eine Schwächung für die innere Kohäsion und den außenpolitischen Handlungsspielraum der EU bedeute.⁶⁵ Die besagte Resolution scheiterte erneut an einem Nichtbefassungs-Antrag und führte daneben zu einem abrupten Ende der gemeinsamen Resolutionspraxis der EU. Vor diesem Hintergrund bot die VR China der EU

⁶² Vgl. Friedrich, Stefan, a.a.O., S. 40 ff

⁶³ Vgl. Möller, Kay, a.a.O., S. 24 f

⁶⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 25

die Fortsetzung des Menschenrechtsdialoges an. Philip Baker resümiert dieses Verhalten folgendermaßen:

“It was clear that the Chinese regarded the dialogue as a way of deflecting criticism and deterring the EU member states from co-sponsoring a resolution.”⁶⁶

Darüber hinaus reagierte die VR China mit wirtschaftlichem Druck und einer Reduzierung der diplomatischen Kontakte zu Dänemark und den Niederlanden, was im Gegenzug zu Protesten der EU führte.⁶⁷ Im Oktober 1997 warnte der damalige EU-Handelskommissar Leon Brittan bei einem Besuch in Beijing vor den Konsequenzen einer diskriminierenden Behandlung der beiden EU-Mitgliedstaaten, woraufhin die chinesische Regierung die Normalisierung der Beziehungen zu Dänemark und den Niederlanden erklärte.⁶⁸ Ebenfalls wurde im Oktober der Menschenrechtsdialog zwischen der EU und der VR China in Beijing fortgesetzt.

Das Jahr 1998 markierte das Ende der EU-Resolutionspraxis und brachte eine Neuausrichtung der europäischen Chinapolitik. Im Februar 1998 einigte sich der Rat der Europäischen Union auf ein geschlossenes Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten in der UN-Menschenrechtskommission, was in diesem Fall jedoch bedeutete, dass keines der EU-Mitgliedstaaten eine chinakritische Resolution einbringen oder mit unterstützen würde. Dies wurde unter anderem mit den ermutigenden Resultaten des europäisch-chinesischen Menschenrechtsdialoges begründet.⁶⁹ Daneben schien es den EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Erfahrungen von 1997 besonders wichtig zu sein, in der UN-Menschenrechtskommission Geschlossenheit zu demonstrieren, selbst wenn dies bedeutete, die Forderung des Europäischen Parlamentes zu ignorieren und auf die Einbringung von chinakritischen Resolution zu verzichten. Zusammenfassend wurden von offizieller Seite drei

⁶⁶ Baker, Philip, a.a.O., S. 58

⁶⁷ Vgl. Algieri, Franco, S. 752/ S. 758

⁶⁸ Vgl. Friedrich, Stefan, a.a.O., S. 42 f

⁶⁹ Vgl. Baker, Philip, a.a.O., S. 56

Gründe für die Abkehr von der EU-Resolutionspraxis genannt: 1. waren alle Resolutionen seit 1990 in der UN-Menschenrechtskommission gescheitert, 2. hatte sich die VR China dazu bereit erklärt, die UN-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu unterzeichnen und 3. wäre der Sache der Menschenrechte besser über das Mittel des Dialoges gedient.⁷⁰ Die VR China zeigte sich über diesen Strategiewechsel erfreut und bemerkte dazu in einer offiziellen Stellungnahme:

“The Chinese government welcomed the decision of the Western countries including the EU and the US not to sponsor or co-sponsor an anti-China resolution in 1998. This showed that more and more countries came to accept dialogue and cooperation on the basis of equality and mutual respect as the most effective way of enhancing mutual understanding and narrowing differences.”⁷¹

Vor dem Hintergrund dieser Neuausrichtung der europäischen Chinapolitik musste die chinapolitische Strategie der EU von 1995 grundlegend überarbeitet werden. Während im Strategiepapier von 1995 die gemeinsame EU-Resolutionspraxis noch als eine der drei Ebenen hervorgehoben wird, durch die der Transformationsprozess der VR China unterstützt und gefördert werden soll, verzichtet das Strategiepapier von 1998 auf diesen Ansatz und konzentriert sich, wie zuvor beschrieben, nunmehr im Wesentlichen auf den Menschenrechtsdialog, die Verstärkung der europäisch-chinesischen Kooperation und die Einbindung der VR China in die internationale Gemeinschaft. Zwar haben sich die Europäische Kommission und der Rat der Europäischen Union seither wiederholt besorgt über die Lage der Menschenrechte in der VR China geäußert, dennoch gab es auf Kommissions- und Ratsebene seit 1998 keine öffentliche Kritik an der chinesischen Führung. Eine Ausnahme unter den europäischen Institutionen stellt hierbei das Europäische Parlament dar, das trotz des Strategiepapiers von 1998 immer wieder auf die Menschenrechtssituation in der VR China aufmerksam gemacht hat und daneben kontinuierlich für die Beibehaltung

⁷⁰ Vgl. Möller, Kay, a.a.O., S. 24

⁷¹ Ministry of Foreign Affairs of the People’s Republic of China, a.a.O., S. 2

des EU-Waffenembargos und die Rückkehr zur gemeinsamen EU-Resolutionspraxis eintritt.⁷² Im ihrem Bericht zum Annual Report on Human Rights 2004 äußert sich das Europäische Parlament im April 2005 kritisch über die chinesische Menschenrechtslage und verlangt in einem ihrer Aktionspunkte ein größeres Gewicht der EU in der UN-Menschenrechtskommission:

“[The European Parliament] calls on the European Union and its Member States to speak with one voice on human rights violations, in particular in the United Nations Commission for Human Rights, where in the past the EU has not carried enough weight in the decision-making process because there was no consensus among the Member States.”⁷³

Trotz der wiederholten Aufforderungen des Europäischen Parlamentes, zur Strategie von 1995 zurückzukehren, haben die EU-Mitgliedstaaten seit 1998 weder gemeinsam noch einzeln chinakritische Resolution in die UN-Menschenrechtskommission eingebracht oder mitgetragen. Dennoch hat die EU bei chinakritischen Resolutionen anderer Staaten weiterhin geschlossen gegen die Nichtbefassungs-Anträge gestimmt, so zuletzt geschehen in der 60. Sitzungsperiode der UN-Menschenrechtskommission im April 2004.⁷⁴ Keine dieser Resolutionen wurde jedoch zur Debatte angenommen, weil sie allesamt an Nichtbefassungs-Anträgen scheiterten. Seit 1998 kann durch die Abkehr von der gemeinsamen EU-Resolutionspraxis somit wieder von einem geschlossen Vorgehen der EU in der UN-Menschenrechtskommission gesprochen werden. Das Verhalten der EU-Mitgliedstaaten, bei chinakritischen Resolutionen anderer Staaten weiterhin geschlossen gegen die Nichtbefassungs-Anträge zu stimmen, ohne jedoch selbst solche

⁷² Vgl. Umbach, Frank: Strategische Partnerschaft oder multilateraler Kotau? Die EU nimmt die Konsequenzen einer Aufhebung des Waffenembargos zu leicht. In: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V. (Hrsg.): Internationale Politik. März 2005, Nr. 3. Berlin 2005, S. 76

⁷³ European Parliament: Report on the Annual Report on Human Rights in the World 2004 and the EU's policy on the matter. A6-0086/2005 final. Brussels 2005, S. 28

⁷⁴ Vgl. Council of the European Union: EU Annual Report on Human Rights 2004, a.a.O., S. 105

Resolutionen einzubringen oder zu unterstützen, kann dabei zumindest als halbherziges Festhalten an dem Instrument der UN-Menschenrechtskommission gedeutet werden.

Ein weiterer Aspekt der strategischen Neuausrichtung von 1998 war eine stärkere Verlagerung der Menschenrechtspolitik von der nationalstaatlichen auf die europäische Ebene. Dieser Aspekt kann sowohl positiv als auch negativ bewertet werden. So hat die Europäische Kommission unter anderem mehr Gewicht bei der Vorbereitung und Durchführung des Menschenrechtsdialoges und bei der Organisation der europäisch-chinesischen Kooperationsprogramme erhalten. Daneben soll das Europäische Parlament bei der Initiierung und der Vorbereitung des Menschenrechtsdialoges beteiligt werden.⁷⁵ Andererseits lässt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Tendenz einer Abschiebung der Menschenrechtspolitik der EU-Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaftsebene beobachten. Der Politikwissenschaftler Eberhard Sandschneider bemerkt dazu:

„On the European side, national governments are able to implement a China policy that completely supports its national interests while leaving unpopular topics for the EU to handle. For instance, reflecting on China’s problematic human rights record is increasingly left to the EU while national governments concentrate on promoting investments or exchanges in favour of their economies [...].“⁷⁶

So können sich die EU-Mitgliedstaaten auf der nationalstaatlichen Ebene zunehmend auf ihre eigenen handelspolitischen Interessen gegenüber der VR China konzentrieren, während sie die Menschenrechtspolitik weitgehend der europäischen Ebene überlassen. Es spricht einiges dafür, dass dieses Vorgehen der chinapolitischen Strategie der EU zuwiderläuft, da substantielle Fortschritte im Menschenrechtsdialog dadurch massiv erschwert und damit

⁷⁵ Vgl. Council of the European Union: EU guidelines on human rights dialogues. 14469/01. Brussels 2001, S. 6

⁷⁶ Sandschneider, Eberhard: Diplomatic Relations with the States of Europe. In: Edmonds, Richard Louis, a.a.O., S. 42

letztlich auch Verbesserungen der chinesischen Menschenrechtslage verzögert werden. Dabei macht es kaum einen Unterschied, ob es sich um die handelspolitischen Interessen einzelner oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten handelt. Beispiele hierfür sind die allein von Frankreich ausgehandelten Airbus-Geschäfte oder das Drängen mehrerer EU-Mitgliedstaaten – darunter Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien – auf eine baldige Aufhebung des EU-Waffenembargos gegen die Volksrepublik. Obwohl es sich bei diesen Beispielen um die Wirtschaftsinteressen mehrerer EU-Mitgliedstaaten handelt, geht es dabei letztlich jeweils um die eigenen nationalstaatlichen handelspolitischen Interessen. So verfügen die Befürworter einer baldigen Aufhebung des EU-Waffenembargos allesamt über eine bedeutende Rüstungsindustrie und für die französische Regierung steht bei den Aufträgen für das europäische Airbus-Konsortium wohl vor allem die eigene Wirtschaft im Mittelpunkt. Die handelspolitische Konkurrenz der EU-Mitgliedstaaten erleichtert es der chinesischen Regierung zusätzlich, die EU-Mitgliedstaaten gegeneinander auszuspielen.

4. Der europäisch-chinesische Menschenrechtsdialog

Vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs der gemeinsamen EU-Resolutionspraxis bot die chinesische Regierung der EU 1997 die Fortsetzung des 1996 abgebrochenen Menschenrechtsdialoges an. Daraufhin wurde im Oktober 1997 der Menschenrechtsdialog in Beijing wieder fortgesetzt und findet seitdem zweimal im Jahr statt. Da der Menschenrechtsdialog mit der VR China nichtöffentlich, gleichsam hinter verschlossenen Türen stattfindet, gestaltet sich eine Analyse der Strategien und des Verhaltens der beteiligten Akteure im Dialogprozess schwierig. Von der Seite der EU wird versucht, durch die Veröffentlichung von Leitlinien, Zielvorstellungen und Evaluationen zu den Menschenrechtsdialogen einen möglichst hohen Grad an Offenheit und Transparenz sicherzustellen. Im Dezember 2001 hat der Rat der Europäischen Union dazu die “EU guidelines on human rights dialogues” herausgegeben. Neben den

Menschenrechtsdialogen mit Staaten wie den USA oder Kanada, bei denen es vor allem um grundsätzliche Menschenrechtsfragen und Maßnahmen zur weltweiten Förderung der Menschenrechte auf internationaler Ebene geht, wird darin der europäisch-chinesische Menschenrechtsdialog hervorgehoben. In den Leitlinien für die EU-Menschenrechtsdialoge werden die Schwerpunkte und Ziele der EU-Menschenrechtsdialoge mit anderen Staaten dargestellt sowie die praktische Durchführung der Dialoge – von der inhaltlichen Vorbereitung bis hin zur Evaluation – präzisiert. So sollen bei der Initiierung und zur Vorbereitung jedes Menschenrechtsdialoges unterschiedliche Quellen hinzugezogen werden, darunter Berichte des Europäischen Parlamentes, die Strategiepapiere der Europäischen Kommission, Berichte der UN und anderer internationaler oder regionaler Organisationen sowie Berichte von Menschenrechtsorganisationen.⁷⁷ Die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der Dialoge soll sich an den grundsätzlichen Zielen der EU-Menschenrechtspolitik, wie den europäischen und internationalen Menschenrechtsstandards orientieren und an die Verhältnisse des Staates angepasst werden, mit dem der Dialog geführt wird. Bei der Evaluierung der Menschenrechtsdialoge soll schließlich untersucht werden, ob es in den zentralen Bereichen des Menschenrechtsdialoges Fortschritte auf der Ebene des Dialogpartners gab und wenn ja, ob diese Fortschritte mit den Maßnahmen des Menschenrechtsdialoges zusammenhängen. Wenn Fortschritte ausgeblieben sind, soll die EU ihre Politik anpassen oder die Beendigung des Dialoges in Betracht ziehen.⁷⁸ Die Evaluierung der Menschenrechtsdialoge soll dabei unter Beteiligung einer nicht näher bestimmten Zivilgesellschaft erfolgen. Somit implizieren die “EU guidelines on human rights dialogues” auch Konsequenzen für den Fall ausbleibender Fortschritte in den Kernbereichen der Menschenrechtsdialoge.

Die zentralen Bereiche, in denen die EU von der VR China substantielle Fortschritte erwartet, haben sich seit 1997 kaum verändert. Im Jahr 2001 hat der Rat der Europäischen Union in seinen Schlussfolgerungen die Zielvorstellungen aktualisiert und eine Reihe von konkreten Punkten, so

⁷⁷ Vgl. Council of the European Union: EU guidelines on human rights dialogues. 14469/01. Brussels 2001, S. 6 ff

⁷⁸ Vgl. ebd., S.10

genannte “specific benchmarks”, festgelegt, auf die im europäisch-chinesischen Menschenrechtsdialog hingearbeitet werden soll.⁷⁹ Substanzielle Fortschritte der chinesischen Menschenrechtslage sollen danach über folgende Schritte erfolgen:

- Ratifizierung und Implementierung der UN-Konventionen über bürgerliche und politische Rechte und der UN-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Kooperation mit den Menschenrechtsmechanismen der UN.
- Einhaltung der ECOSOC Garantien für den Schutz von zum Tode verurteilten Menschen und die Einschränkung der Fälle, für die die Todesstrafe Anwendung finden kann sowie die Herausgabe von Statistiken über die Anwendung der Todesstrafe.
- Einführung rechtlicher Überprüfungsmechanismen und Reform der rein administrativ verhängten Haft.
- Respekt vor den Grundrechten aller Gefangenen, einschließlich derer, die wegen der Mitgliedschaft in der politischen Opposition oder aufgrund der Mitgliedschaft in inoffiziellen religiösen oder spirituellen Gruppen inhaftiert sind. Fortschritte beim Zugang zu Häftlingen auch in den Autonomen Regionen.
- Konstruktive Zusammenarbeit im Hinblick auf von der EU vorgetragene Einzelfälle.
- Uneingeschränkte Religions- und Glaubensfreiheit, sowohl öffentlich als auch privat.
- Respekt vor der Versammlungsfreiheit.
- Respekt vor den kulturellen Rechten und religiösen Freiheiten in Tibet und Xinjiang. Zugang einer unabhängigen Delegation zum jungen Panchen Lama.

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln dargestellt, hat die EU seit 1998 regelmäßig das Ausbleiben substanzieller Fortschritte in der chinesischen Menschenlage festgestellt, auch wenn immer wieder „ermutigende Zeichen“

⁷⁹ Vgl. Council of the European Union: EU Annual Report on Human Rights 2004, a.a.O., S. 44

für eine Hinwendung der VR China zu den internationalen Menschenrechtsstandards oder kleinere Fortschritte der chinesischen Menschenrechtssituation konstatiert wurden. In allen chinapolitischen Strategiepapieren seit 1998 und in den verschiedenen Evaluierungsberichten der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union, wie beispielsweise dem EU Annual Report on Human Rights, werden die Fortschritte der chinesischen Menschenrechtssituation als nicht zufrieden stellend bezeichnet. Daneben werden in diesen Dokumenten die nach wie vor bestehenden rechtsstaatlichen Defizite der VR China ausführlich dargelegt. Auch wenn die Kritik des Europäischen Parlamentes und der meisten Menschenrechtsorganisationen weit deutlicher ausfällt, wird somit auch auf Kommissions- und Ratsebene eingestanden, dass es in den Kernbereichen der EU-Menschenrechtspolitik gegenüber der VR China kaum zu messbaren Fortschritten gekommen ist. Zuletzt hat die Europäische Kommission im April 2005 in einer Analyse der chinapolitischen Aktivitäten und Maßnahmen erneut lediglich „marginale konkrete Resultate“ im Zusammenhang mit dem Menschenrechtsdialog konstatiert.⁸⁰

Daneben können die von der EU erwähnten Fortschritte der VR China bei der Hinwendung zu den internationalen Menschenrechtsstandards auch mit anderen Ereignissen in Verbindung gebracht werden. So erfolgte die chinesische Unterzeichnung der UN-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kurz vor einem USA-Besuch des damaligen chinesischen Premierministers Jiang Zemin im Herbst 1997.⁸¹ Unter Umständen werden dem Menschenrechtsdialog also Fortschritte zugeschrieben, deren Ursachen woanders liegen. Darüber hinaus erscheinen die Fortschritte, die im Zusammenhang mit dem europäisch-chinesischen Menschenrechtsdialog genannt werden, umso geringer, wenn man bedenkt, dass die chinesische Regierung auch mit anderen Staaten einen bilateralen Menschenrechtsdialog unterhält, darunter mit Kanada, Australien, Japan und – mit Unterbrechungen – den USA. Zudem führen auch die EU-Mitgliedstaaten Großbritannien und Schweden ihre eigenen

⁸⁰ Vgl. European Commission: China Action Points / Guidelines for Action – Stocktaking April 2005. FS D (2005). Brüssel 2005, S. 5

⁸¹ Vgl. Baker, Philip, a.a.O., S. 61 f

gesonderten Menschenrechtsdialoge mit der VR China, die jedoch mit den Positionen und der Strategie der EU abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die chinesische Regierung 1999 die Abkehr der EU und anderer westlicher Staaten von der Einbringung chinakritischer Resolutionen als einen Erfolg des Dialoges darstellt.⁸² Die Betonung des „Nicht-Einmischungs-Prinzips“ durch die chinesische Regierung ist in diesem Zusammenhang jedoch widersprüchlich und macht deutlich, dass der Menschenrechtsdialog für die chinesische Regierung vor allem ein Mittel dazu ist, die EU und andere Staaten davon abzuhalten, chinakritische Resolutionen in den Vereinten Nationen einzubringen oder öffentliche Kritik an der chinesischen Menschenrechtssituation zu äußern. Denn es wäre ansonsten nur schwer erklärbar, warum die Auseinandersetzung mit der chinesischen Menschenrechtssituation in der UN-Menschenrechtskommission von der chinesischen Regierung als Eingriff in die inneren Angelegenheiten gewertet wird, der bilaterale Menschenrechtsdialog jedoch nicht. Diese von der chinesischen Regierung gemachte Unterscheidung mutet auch deshalb besonders fragwürdig an, da für die Vereinten Nationen das Prinzip der staatlichen Souveränität und damit auch das der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten konstitutiv ist und an hervorgehobener Stelle im ersten und zweiten Artikel der „Charta der Vereinten Nationen“ festgehalten ist.⁸³ Da es darüber hinaus das erklärte Ziel der EU ist, im europäisch-chinesischen Menschenrechtsdialog die gleichen Themen zu diskutieren und daneben auch konkrete innerstaatliche Entwicklungen von der chinesischen Regierung zu fordern, besteht der wesentliche Unterschied zwischen dem Menschenrechtsdialog und der UN-Menschenrechtskommission letztlich nur in der fehlenden Öffentlichkeit des Menschenrechtsdialoges.

Die Europäische Union betont zwar, dass die Aussprache im Menschenrechtsdialog konstruktiv und offen verlaufen soll, dabei darf jedoch

⁸² Vgl. Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, a.a.O., S. 2

⁸³ Vgl. Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen. Bonn 2004, S. 42f

die Umschreibung „offen“ nicht mit „öffentlich“ verwechselt werden. So handelt es sich beim bilateralen Menschenrechtsdialog weiterhin um einen Dialog hinter verschlossenen Türen. Dieser nichtöffentliche Charakter hält dabei für beide Seiten Vorteile bereit. Denn so kann die VR China öffentliche Kritik europäischer Regierungen an ihrer desolaten Menschenrechtssituation wenn nicht ganz verhindern, so doch entscheidend minimieren. Zugleich können die europäischen Staaten sich mit Verweis auf den Dialog dem Vorwurf entziehen, der Menschenrechtssituation in der VR China gleichgültig gegenüberzustehen, ohne jedoch das wirtschaftliche Risiko einer offenen Kritik an der VR China eingehen zu müssen. Der Menschenrechtsdialog vermittelt insofern den Eindruck eines strategischen Spieles, als beide Seiten öffentlich den Eindruck vermitteln, sie wären an einer ernsthaften Auseinandersetzung interessiert, während sie jedoch nur ihren eigenen spezifischen und häufig ökonomisch oder geostrategisch dominierten Interessen folgen.

Schlussbetrachtung

Neben der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist die Förderung der demokratischen und rechtsstaatlichen Entwicklung und der Menschenrechtssituation in der VR China ein zentraler Teil aller chinapolitischen Strategiepapiere der EU seit 1995. Auch die nach 1998 verfolgte Politik des konstruktiven Engagements, vermittelt im Hinblick auf die Gestaltung und Durchführung des politischen Dialoges und des Menschenrechtsdialoges sowie der Kooperationsprogramme den Eindruck einer stringenten und ergebnisorientierten Vorgehensweise der EU. Im Strategiepapier von 2003 wiederholt die EU ihre Überzeugung, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Respekt vor den Menschenrechten die besten Garantien für die langfristige Stabilität einer Gesellschaft und für die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes sind. Angesichts des Ausbleibens substanzieller Fortschritte in der chinesischen Menschenrechtssituation muss jedoch die Frage gestellt werden, ob die EU mit ihrer aktuellen Strategie ihren Handlungsspielraum gegenüber der VR China wirklich ausfüllt. Die

Chinapolitik der EU muss somit auch im Hinblick auf die Realisierung der grundlegenden Ziele der EU-Menschenrechtspolitik betrachtet werden. Der Menschenrechtsdialog scheint in diesem Zusammenhang nicht als zentrales Instrument der europäischen Menschenrechtspolitik geeignet zu sein.

Will die EU jedoch ihrem Anspruch gerecht werden, die Menschenrechte als normatives Ziel ihrer Außenbeziehungen zu implementieren, so muss sie die Instrumente ihrer Menschenrechtspolitik an deren Wirksamkeit messen und entsprechend ausrichten. Dazu braucht es ein geschlossenes Eintreten der EU-Mitgliedstaaten für die Menschenrechte und nicht etwa eine kollektive Abschiebung der Menschenrechtspolitik auf die europäische Ebene. So müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten auch auf internationaler Ebene für die Universalität der Menschenrechte eintreten und gemeinsam von ihrem Recht Gebrauch machen, Menschenrechtsverletzungen der VR China in den dafür vorgesehen internationalen Foren öffentlich zu thematisieren. Die UN-Menschenrechtskommission ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung, da in diesem internationalen Forum sowohl allgemeine Menschenrechtsfragen, als auch die spezifischen Menschenrechtslagen in den UN-Mitgliedstaaten öffentlich diskutiert werden. Die internationale Aufmerksamkeit, die der UN-Menschenrechtskommission dabei zukommt, lässt sich unter anderem am regen Gebrauch des Teilnahmerechts erkennen. Daneben besitzt die EU mit ihren 25 Stimmen einen strategischen Vorteil in der UN-Menschenrechtskommission, den sie im Falle eines geschlossenen Vorgehens und einer Rückkehr zur EU-Resolutionspraxis aktiv nutzen könnte. Die harschen Reaktionen der VR China auf die chinakritischen Resolutionen der 1990'er Jahre haben nicht zuletzt gezeigt, dass die chinesische Regierung für diese Form der öffentlichen Anklage durchaus empfänglich ist und sie infolgedessen – ob durch menschenrechtliche Konzessionen oder durch die Nachfrage nach bilateralen Dialogen – unbedingt zu vermeiden versucht.

Daneben sollte die EU nicht ihre einzigen Druckmittel gegenüber der VR China aufgeben und aus wirtschaftlichen Interessen den Forderungen der chinesischen Regierung, beispielsweise im Hinblick auf die Aufhebung des

EU-Waffenembargos, nachgeben. So ist die Entscheidung der EU von Mai 2005 zu begrüßen, das EU-Waffenembargo aus menschenrechtlichen Gründen vorerst nicht aufzuheben und eine zukünftige Aufhebung an mehrere Bedingungen zu knüpfen.⁸⁴ Daneben wäre eine Reform des EU-Waffenembargos sinnvoll, um den Export von Dual-Use-Technologien in die VR China zu beschränken, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt und somit auch für eine Politik der inneren Repression missbraucht werden können.⁸⁵ Die immer wieder aufkommende Diskussion über eine baldige Aufhebung des EU-Waffenembargos in den EU-Mitgliedstaaten ist ein Beispiel für die wirtschaftlich dominierten Interessen der EU-Mitgliedstaaten und die fehlende Geschlossenheit in der Außendarstellung der EU. Die handelspolitische Konkurrenz und das Ungleichgewicht zwischen der ökonomischen und der politischen Dimension der europäisch-chinesischen Beziehungen schwächen aber nicht nur den außenpolitischen Handlungsspielraum der EU, sondern auch den ihrer Mitgliedsstaaten.

Zur Realisierung der grundlegenden Ziele der europäischen Menschenrechtspolitik bedarf es somit vor allem der Geschlossenheit der EU-Mitgliedstaaten. Als größter Handelspartner der VR China ist die EU wirtschaftlich stark genug, um auch kritische Positionen entschieden gegenüber der chinesischen Regierung vertreten zu können. Insofern ist der gemeinsame Wille zum Handeln ausschlaggebend für ein geschlossenes Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten.

⁸⁴ Diese Bedingungen sind die Freilassung von Gefangenen der Demokratiebewegung von 1989, die Lockerung der Zensur der Medien, die Reform des Administrativhaft-Systems „Umerziehung durch Arbeit“ sowie die Ratifizierung der Konvention über bürgerliche und politische Rechte. (Vgl. Amnesty International, EU Office: Amnesty International Briefing on EU concerns regarding human rights in China. Prepared for EU-China Summit 5 September 2005. Brussels 2005)

⁸⁵ Vgl. Umbach, Frank, a.a.O, S. 73 f

Literaturverzeichnis

Algieri, Franco: Die Europäische Union und China. In: Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Europa-Handbuch. Bonn 2002

Amnesty International, EU Office: Amnesty International Briefing on EU concerns regarding human rights in China. Prepared for EU-China Summit 5 September 2005. Brussels 2005

Amnesty International: People's Republic of China: Continuing abuses under a new leadership – summary of human rights concerns (AI Index: ASA 17/035/2003), London 2003

Amnesty International: People's Republic of China: Controls tighten as Internet activism grows, January 2004, (AI Index: ASA 17/001/2004), London 2004

Amnesty International: People's Republic of China: EU-China and Human Rights since Tiananmen, April 2004 (AI INDEX: ASA 17/015/2004), London 2004

Amnesty International: People's Republic of China: Executed "according to law"? The death penalty in China, March 2004 (AI Index: ASA 17/003/2004), London 2004

Amnesty International: People's Republic of China: Miscarriages of Justice – selected cases, March 2004; (AI Index: ASA 17/002/2004), London 2004

Amnesty International: People's Republic of China: Uighurs fleeing persecution as China wages its "war on terror" July 2004 (AI INDEX: ASA 17/021/2004), London 2004

Baker, Philip: Human Rights, Europe and the People's Republic of China. In: Edmonds, Richard Louis (Hrsg.): China and Europe since 1978: A European Perspective. Cambridge 2002

Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen. Bonn 2004

Council of the European Union: EU Annual Report on Human Rights 2004. Luxembourg 2004

Council of the European Union: EU guidelines on human rights dialogues. 14469/01. Brussels 2001

Edmonds, Richard Louis (Hrsg.): China and Europe since 1978: A European Perspective. Cambridge 2002

Edmonds, Richard Louis: China and Europe since 1978: An Introduction. In: Edmonds, Richard Louis (Hrsg.): China and Europe since 1978: A European Perspective. Cambridge 2002

Europäische Kommission: Die Umsetzung der Mitteilung „Für eine umfassende Partnerschaft mit China“. KOM (2000) 552 endgültig. Brüssel 2000

Europäisches Parlament: Dokument P5 TAPROV (2002) 0179. Brüssel 2002

European Commission: A long term policy for China-Europe relations. COM (1995) 279 final. Brüssel 1995

European Commission: A maturing partnership – shared interests and challenges in EU-China relations. COM (2003) 533. Brüssel 2003

European Commission: Building a comprehensive partnership with China. COM (1998) 181. Brüssel 1998

European Commission: China Action Points / Guidelines for Action – Stocktaking April 2005. FS D (2005). Brussels 2005

European Commission: EU strategy towards China: implementation of the 1998 Communication and future steps for a more effective EU policy. COM (2001) 265 final. Brussels 2001

European Commission: The European Union and Hong Kong: Beyond 1997. COM (1997) 171 final. Brussels 1997

European Parliament: Report on the Annual Report on Human Rights in the World 2004 and the EU's policy on the matter. A6-0086/2005 final. Brüssel 2005

Friedrich, Stefan: Europa und China in den 90er Jahren. Verlust der neu gewonnenen politischen Bedeutung der EU?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 27/98, Bonn 1998

Gareis, Sven Bernhard/ Varwick, Johannes (Hrsg.): Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. 2. Auflage. Opladen 2002

Güssgen, Achim/ Schramm, Miguel/ Seidelmann, Reimund/ Ting, Wai (Hrsg.): Hongkong nach 1997. Take-over, Re-unification oder Neubeginn? Köln 2002

Habermas, Jürgen: Die postnationale Konstellation. Politische Essays. Frankfurt am Main 1998

Human Rights Watch: Restrictions on AIDS Activists in China. June 2005. Vol. 17, No. 5(C), London 2005

Kreft, Heinrich: China. Die kommende Weltmacht: Vom Objekt zum Akteur der internationalen Beziehungen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51/2000, Bonn 2000

Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China: Relations between China and The UN Human Rights Mechanism. Beijing 2004

Möller, Kay: Diplomatic Relations and Mutual Strategic Perceptions: China and the European Union. In: Edmonds, Richard Louis, China and Europe since 1978: A European Perspective. Cambridge 2002

Pareira, Andreas: ASEM (Asia-Europe Meeting): Bestandsaufnahme, Möglichkeiten und Grenzen einer interregionalen Kooperation. Frankfurt am Main 2003

People's Republic of China: Constitution of the People's Republic of China. Beijing 1994

People's Republic of China: China's EU Policy Paper (Full Text), October 2003, Beijing 2003

Roetz, Heiner: Der Konfuzianismus und die Menschenrechte. In: Güssgen, Achim/ Schramm, Miguel/ Seidelmann, Reimund/ Ting, Wai (Hrsg.): Hongkong nach 1997. Take-over, Re-unification oder Neubeginn? Köln 2002

Sandschneider, Eberhard: Diplomatic Relations with the States of Europe. In: Edmonds, Richard Louis (Hrsg.): China and Europe since 1978: A European Perspective. Cambridge 2002

Umbach, Frank: Strategische Partnerschaft oder multilateraler Kotau? Die EU nimmt die Konsequenzen einer Aufhebung des Waffenembargos zu leicht. In: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V. (Hrsg.): Internationale Politik. März 2005, Nr. 3. Berlin 2005

Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Europa-Handbuch. Bonn 2002

Weigelin-Schwiedrzik, Susanne: Menschenrechte in Asien – die Perspektive Hongkongs. In: Grumbach, Gernot/ Güssgen, Achim/ Seidelmann, Reimund/ Hessische Landeszentrale für politische Bildung: Asien – Eine andere Welt? Werte und Menschenrechte. Wiesbaden 2001

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit gemäß § 15 IV PrüfO, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Benutzung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Wörtlich übernommene Sätze oder Satzteile sind als Zitate belegt, andere Anlehnungen hinsichtlich Aussage und Umfang unter Quellenangabe kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Berlin, 14.09.2005